

Steuertipp für Arbeitnehmer: Erstausbildung nicht als Werbungskosten abzugsfähig. Dies gilt seit 2004, außer es ist berufsbegleitend.

Viele Studierende freuen sich auf ihren Bachelor- oder Masterabschluss: Mit dem Ende des Sommersemesters stehen wieder viele Exmatrikulationen mit Eintritt in das Berufsleben an. Für das aktuelle Jahr steht bei vielen daher auch erstmals eine Einkommensteuererklärung an, die im kommenden Kalenderjahr beim zuständigen Finanzamt einzureichen ist.

Die Frage ist nun, ob eine Erstausbildung Werbungskosten abzugsfähig ist bzw. Verluste durch die Ausbildung vorgetragen werden können?

Im BFH, Urteil v. 12.2.2020, VI R 17/20; veröffentlicht am 23.7.2020, hatte eine ehemalige Studentin den Werbungskostenabzug einzuklagen versucht. Der BFH hielt es im Jahre 2015 für verfassungswidrig, dass nach § 9 Abs. 6 EStG Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, keine Werbungskosten seien, und legte diese Vorschrift dem Bundesverfassungsgericht vor. Dieses beschloss jedoch mit Urteil vom 19.11.2019 die Richtigkeit und Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz.

Vorläufigkeitsvermerke in vielen Steuerbescheiden vergangener Jahre hinsichtlich dieser Tatsache sind daher als hinfällig zu betrachten.

Bleibt der Sonderausgabenabzug bis zu 6000€ pro Jahr: Im Unterschied zu den Werbungskosten können Sonderausgaben bis zu dieser Grenze nur im aktuellen Jahr angesetzt werden; Werbungskosten dagegen unbegrenzt und auf Verlust vortragbar. Die Sonderausgaben für ein Jahr gehen also ins Leere, wenn kein Einkommen dagegensteht. Zu den Sonderausgaben zählen Kosten für Lern- und Arbeitsmittel, wie Fachbücher, Schreibmaterial, Bürobedarf, Kopien, Taschenrechner, Schreibtisch, Bücherregal usw., Teilnahmegebühren, Zulassungs- und Prüfungsgebühren, Kosten für Studienreisen, Fahrtkosten zur Ausbildungsstätte mit der Entfernungspauschale von 30 Cent je Kilometer, Fahrten zu privaten Lerngemeinschaften mit der Dienstreisepauschale von 30 Cent je Fahrtkilometer, Kosten für eine auswärtige Unterbringung und Verpflegung, wenn Sie eine eigene Wohnung am Ausbildungsort haben, Zinsen zur Tilgung eines Ausbildungsdarlehens, jeweils im Jahr der Zahlung, Kosten für Telefon und Internet.

Pandemie bedingt finden viele Lehrveranstaltungen online statt: Im Rahmen der Sonderausgaben für die steuerliche Anerkennung eines Arbeitszimmers gelten die gleichen Regelungen wie beim Werbungskostenabzug: Ein Arbeitszimmer wird anerkannt, wenn für die Ausbildung "kein anderer Arbeitsplatz" als das Arbeitszimmer zur Verfügung steht oder wenn das Arbeitszimmer der "Mittelpunkt der gesamten Berufstätigkeit" ist, z. B. bei einem Fernstudium (BMF-Schreiben vom 2.3.2011, BStBl. 2011 I S. 195, Tz. 24).

Praxistipp: Für weitergehende Ausbildungen, die berufs- bzw. dienstverhältnisbegleitend laufen, ist der Werbungskostenabzug anzusetzen. Berufsbegleitend kann z. B. ein Masterstudium sein, nachdem mit dem vorangegangenen Bachelor bereits in das Berufsleben eingetreten wurde und parallel studiert wird.

Wir freuen uns, Sie auch zur persönlichen Beratung wieder in unseren Büros treffen zu können.

Dipl.-Kfm.

Gerhard Güllich GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Kanzlei Hilpoltstein

Bürozeiten:

Mo.-Do. 7:30-16:30

Fr. 7:30-12:30

Kontakt:

Dipl.-Kfm.

Gerhard Güllich

Steuerberater

Kanzlei Erlangen

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Ohmstraße 9

91161 Hilpoltstein

Tel. 09174 / 47 96 – 0

Fax 09174 / 47 96 50

guellich.info Email: hip@guellich.info



**Jetzt DIGITAL mit
unseren
Steuerkanzleien
abwickeln.**

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich
Steuerberater

Äußere Brucker Straße 51

91052 Erlangen

Tel. 09131 / 80 83 – 0

Fax 09131 / 80 83 33

guellich.info Email: er@guellich.info

